

AKTUELLES ZUM WIRTSCHAFTS- UND STEUERRECHT : MAI 2016

AUS DEM INHALT

- > Muss die **UID-Nummer** auf der Rechnung stehen?
- > **Vorsteuerrückerstattung** aus Drittländern
- > Änderung Abschreibung **Betriebsgebäude**
- > Sozialversicherungsfreie **Leistungen an Dienstnehmer** – Harmonisierung mit dem Steuerrecht
- > Wie hoch sind die **Zinsen**?

» Tu felix Austria! »

Die Gesetzgebung im Steuer- und Sozialversicherungsbereich lässt vielerlei Rückschlüsse auf die Wertvorstellungen einer Gesellschaft (oder zumindest der handelnden Personen) zu. Steuerbefreiungen sind in besonderem Ausmaß auch ein Spiegel der Zeit und des Zeitgeists. Während über die wichtigsten Punkte der Steuerreform 2016 bereits hinreichend medial und auch fachlich diskutiert wurde, sind manche Neuregelungen praktisch unbeachtet geblieben. Doch gerade die unscheinbaren Änderungen ermöglichen gelegentlich einen unverfälschten Blick auf den Geist der Verfasser.

So wurde mit 01.01.2016 nicht nur die Beitragsfreiheit für Dienst-erfindungsprämien abgeschafft, sondern auch gleich noch die Steuerbegünstigung für Erfindervergütungen von Dienstnehmern. Eine Begründung abseits des Begriffs „Harmonisierung“ sucht man vergeblich.

Gleichzeitig wurde die Abschaffung von Bildungsfreibetrag und Bildungsprämie beschlossen. Damit wurden bisher Unternehmer gefördert, die ihren Mitarbeitern Aus- und Fortbildung bezahlen.

Glückliches Österreich, in dem Erfindertätigkeit und die Investition in die Bildung von Mitarbeitern nicht mehr für eine erfolgreiche Zukunft erforderlich sind!

» Muss die UID-Nummer auf der Rechnung stehen? »

Der Empfänger einer Lieferung bzw. Leistung ist nur dann zum Vorsteuerabzug berechtigt, wenn die Rechnung den Formvorschriften des Umsatzsteuergesetzes entspricht. Um diesen Formvorschriften zu genügen, muss die Rechnung alle Rechnungsmerkmale enthalten, die das Umsatzsteuergesetz vorschreibt.

Inländische Lieferungen

Zu den Rechnungsmerkmalen gehört unter anderem die UID-Nummer des liefernden bzw. leistenden Unternehmers. Übersteigt der Rechnungsbetrag EUR 10.000,00 brutto, so muss auch die UID-Nummer des empfangenden Unternehmers angegeben werden. Daher ist bei einem Rechnungsbetrag in dieser Höhe der Leistungsempfänger nur dann zum Vorsteuerabzug berechtigt, wenn auf der Rechnung auch seine eigene UID-Nummer angegeben ist.

ECA-Hinweis:

Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen und bestimmten anderen Lieferungen bzw. Leistungen muss die UID-Nummer des Empfängers immer – und zwar unabhängig vom Rechnungsbetrag – angegeben werden.

Korrektur einer Rechnung

Eine Korrektur der Rechnung darf nur der Rechnungsaussteller vornehmen. Die UID-Nummer muss zum Zeitpunkt der Vornahme des Vorsteuerabzugs vorliegen. Wenn sie erst später hinzugefügt wird, steht der Vorsteuerabzug grundsätzlich auch erst zu diesem (späteren) Zeitpunkt zu, weil das Recht auf einen Vorsteuerabzug nur dann besteht, wenn alle Rechnungsmerkmale vorhanden sind.

Dies gilt allerdings nicht, wenn im Zuge einer Prüfung durch die Finanzbehörde ein Mangel festgestellt wird. In diesem Fall muss dem Unternehmer eine angemessene Frist zur Behebung gewährt werden. Wenn die UID-Nummer rechtzeitig ergänzt wird, ist die Rechnung in dem Fall rückwirkend anzuerkennen.

Umsätze bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben

Manche Unternehmer erhalten in der Regel keine UID-Nummer, z. B. pauschalierte Land- und Forstwirte, die nur Umsätze bewirken, für die die Steuer mit 10 bzw. 13 % (bis 31.12.2015: 12 %) der Bemessungsgrundlage festgesetzt wird. Sie können daher in der Rechnung auch keine UID-Nummer angeben. Diese Rechnung berechtigt zum Vorsteuerabzug, wenn dies auf der Rechnung vermerkt wird, wie z. B. durch den Vermerk: „Durchschnittsteuersatz 13 %“.

» Vorsteuerrückerstattung aus Drittländern »

Österreichische Unternehmer, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, können sich auch Vorsteuern, die außerhalb Österreichs angefallen sind, erstatten lassen.

Erstattung aus Drittländern

Die Frist für die Rückerstattung der im Jahr 2015 in Drittländern angefallenen Vorsteuern läuft am 30.06.2016 aus. Zu den Drittländern zählen alle Länder, die keine Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind. Für eine Vorsteuerrückerstattung aus einem Drittland muss der Antrag in Papierform gestellt werden. Mit dem Antrag müssen die Originalbelege und eine vom Finanzamt ausgestellte Unternehmerbestätigung mitgeschickt werden.

ECA-Steuertipp:

Behalten Sie eine Kopie der Rechnungen.

Gleiches gilt auch für ausländische Unternehmer, die keinen Sitz in einem EU-Land haben. Auch sie können bis spätestens 30.06.2016 die Rückerstattung der im Jahr 2015 in Österreich angefallenen Vorsteuern beantragen.

Erstattung aus EU-Mitgliedstaaten

Für Vorsteuervergütungen aus Mitgliedsländern der EU müssen die Anträge bis zum 30.09.2016 elektronisch gestellt werden. Der Erstattungsantrag ist in Österreich elektronisch über Finanz-Online zu erledigen.

Für jede Rechnung sind im elektronischen Antrag einige Angaben zu machen: z. B. bestimmte Angaben über den Leistenden zur Rechnung und über den erworbenen Gegenstand.



» Änderung Abschreibung Betriebsgebäude »

Neuregelung ab 01.01.2016

Betrieblich genutzte Gebäude

Im Zuge der Steuerreform wurde die Absetzung für Abnutzung (AfA) für betrieblich genutzte Gebäude einheitlich mit 2,5 % festgesetzt. Bisher waren auch 2 %, 2,5 % oder 3 % möglich.

Gebäude für Wohnzwecke

Für Betriebsgebäude, die zu Wohnzwecken vermietet werden, gilt nun ein Abschreibungssatz von 1,5 % (bisher in der Regel 2 %).

ECA-Hinweis:

In beiden Fällen kann eine kürzere Nutzungsdauer nachgewiesen werden. Wenn bereits in der Vergangenheit eine andere Nutzungsdauer nachgewiesen wurde, kommt es durch die Neuregelungen im Zuge der Steuerreform zu keiner weiteren Änderung.

Wird das Gebäude zur gewerblichen Beherbergung genutzt, wie z. B. bei Hotels, Gaststätten, liegt in der Regel keine Überlassung für Wohnzwecke vor. Anders zu beurteilen wäre der Fall, dass ein Gebäude bzw. ein Gebäudeteil tatsächlich länger an eine betriebsfremde Person überlassen wird (mindestens drei Monate).

Keller, Lagerräume, Parkplätze

Gebäudeteile, wie z. B. Keller oder Lagerräume, zählen zur Wohnraumvermietung, wenn

- sich der Raum im selben Gebäude befindet und
- alle Flächen vom selben Vermieter im Rahmen bzw. ergänzend zur Wohnraumüberlassung gemietet werden.

Garagen bzw. Parkplätze, die mit der Wohnung mitvermietet werden, zählen nicht zur Wohnraumvermietung. In diesem Fall ist der AfA-Satz von 2,5 % anzuwenden.



» Sozialversicherungsfreie Leistungen an Dienstnehmer – Harmonisierung mit dem Steuerrecht »

1. Jubiläumsgelder

Im Rahmen des Steuerreformgesetzes wurden mit Wirkung ab 01.01.2016 einige wichtige Änderungen im ASVG vorgenommen, die die Beitragsfreiheit von bestimmten Arbeitgeberleistungen betreffen. So sind beispielsweise die in vielen Kollektivverträgen vorgesehenen Jubiläumsgelder an Mitarbeiter ab heuer beitragspflichtig. Im Gegenzug wurde eine neue Befreiung für Sachzuwendungen anlässlich bestimmter Dienstgeber- bzw. Dienstnehmerjubiläen eingeführt. Allerdings besteht dafür eine betragsliche Obergrenze von EUR 186,00 pro Mitarbeiter und Jahr. Diese neue Befreiung gilt – im Gegensatz zur bishe-

rigen Begünstigung für Jubiläumsgelder – auch für die Lohnsteuer.

2. Mitarbeiterrabatte

Der Bereich der Mitarbeiterrabatte wurde – übereinstimmend für Lohnsteuer und Sozialversicherung – einer Neuregelung unterzogen. Während überholte Befreiungstatbestände (z. B. der „Haus-trunk“ für Brauereimitarbeiter) abgeschafft wurden, wurde im Gegenzug eine großzügige Neuregelung geschaffen, die es ermöglicht, Rabatte von bis zu 20 % in unbegrenzter Höhe beitrags- und steuerfrei zu gewähren. Im Ausmaß von EUR 1.000,00 pro Mitarbeiter und Jahr darf sogar über die 20 % hinaus-

gegangen werden. Allerdings müssen diese Rabatte allen Mitarbeitern oder bestimmten Gruppen gewährt werden und nicht bloß einzelnen, willkürlich ausgewählten Personen.

3. Sonstige Änderungen

Während bestehende Befreiungen teilweise ganz abgeschafft wurden (z. B. Prämien für Dienstleistungen, Fehlgeldentschädigungen, Werkzeuggelder), sind neue Befreiungsbestimmungen dazugetreten. So können unter bestimmten Bedingungen Zuschüsse für die Betreuung von Kindern steuer- und sozialversicherungsfrei bis zu einer Höhe von EUR 1.000,00 pro Kind und Jahr ausbezahlt werden.

ECA-Steuertipp:

Wenn Sie Ihren Mitarbeitern freiwillige Zuwendungen gewähren wollen, sprechen Sie vorher mit Ihrem ECA-Betreuer über mögliche steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Begünstigungen. Gerade aufgrund der gesetzlichen Änderungen kann ein neuerlicher Blick hier lohnend sein!

» Wie hoch sind die Zinsen? »

Die Europäische Zentralbank hat den Leitzins gesenkt. Der Basiszinssatz beträgt in Österreich nun -0,62 % (statt bisher -0,12 %). Die Senkung wirkt ab 16.03.2016. Dadurch sind nun auch die Anspruchs-, Aussetzungs-, Beschwerde- und Stundungszinsen niedriger.

Entwicklung der Zinsen	seit 16.03.2016	bis 15.03.2016
Stundungszinsen	3,88 %	4,38 %
Aussetzungszinsen	1,38 %	1,88 %
Anspruchszinsen	1,38 %	1,88 %
Beschwerdezinsen	1,38 %	1,88 %

Was sind Stundungs-, Aussetzungs-, Anspruchs- und Beschwerdezinsen?

Stundungszinsen

Beim Finanzamt kann ein Ansuchen für einen Zahlungsaufschub gestellt werden. Wenn für fällige Steuern Zahlungserleichterungen gewährt werden, verrechnet das Finanzamt dafür Stundungszinsen.

Anspruchszinsen

Ergibt sich auf Basis des Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuerbescheids eine Steuernachforderung, sind für diese Nachforderung Anspruchszinsen zu zahlen. Der Zinsenlauf beginnt mit dem 01.10. Es ist unerheblich, aus welchem Grund die Zahlung zu spät erfolgt. Kommt es umgekehrt zu einer Steuergutschrift, schreibt das Finanzamt Zinsen für die Zeit ab dem 01.10. des Folgejahres gut. Die Dauer der Verzinsung ist mit 48 Monaten begrenzt.

Aussetzungszinsen

Wird gegen einen Steuerbescheid Beschwerde erhoben und ein Antrag auf Aussetzung der Einhebung der Abgabe gestellt (d. h. die Abgabenschuld im Vorhinein nicht entrichtet), sind Aussetzungszinsen zu zahlen, wenn die Beschwerde abgewiesen

wird. Wird der Beschwerde stattgegeben, sind keine Zinsen zu zahlen.

Beschwerdezinsen

Ein Anspruch auf Beschwerdezinsen kann entstehen, wenn ein Steuerbescheid angefochten wird und die bereits entrichtete Abgabenschuld dadurch nachträglich herabgesetzt wird.

Diese Zinsen werden nicht automatisch gewährt, sondern sie sind schriftlich zu beantragen.

ECA-Hinweis:

Zinsen, die den Betrag von EUR 50,00 nicht erreichen, werden generell nicht festgesetzt.

> WWW.ECA.AT >

hier finden Sie den ECA Monat Online und Beiträge zu folgenden weiteren Themen:

- » Grundstückswert-Rechner online!
- » Was zählt seit 01.01.2016 zum Entgelt?
- » Veränderungsprozesse steuern

ECA ist eine Vereinigung von Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsfirmen sowie Unternehmensberatern in Österreich. ECA-Partner verbinden Branchenverständnis und Qualitätsstandards zur Sicherung kundenorientierter Lösungen für Unternehmen und Private. ECA steht für "Economy Consulting Auditing"; die Wirtschaft bestmöglich beraten und im Bewusstsein unserer hohen Verantwortung prüfen ist unsere Leitlinie.

www.eca.at

Die ECA-Partner sind Mitglied von Kreston International, einer weltweiten Vereinigung von Wirtschaftsprüfern, Steuer- und Unternehmensberatern.



Die Zukunft im Griff.



Enzinger Mosser
Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung



ECA SINGER UND KATSCHNIG
Steuerberatungs GmbH

ECA ECA MAG. PICHLER
Wirtschaftstreuhand GmbH



ECA SCHREINER & STIEFLER
Steuerberatungsgruppe



ECA PFANNER UND FARMER
Steuerberatung GmbH
TREUHAND AM BODENSEE



ECA HAINGARTNER UND PFNADSCHEK
Steuerberatung GmbH

ECA MAG. REITER & PARTNER
Wirtschaftstreuhand GmbH



ECA TREUHAND PARTNER
Steuerberatung



B&B
BOLLENBERGER & BOLLENBERGER
Beratungsgruppe



ECA LIRSCH
Steuerberatungs GmbH

WIESINGER-TREUHAND



ECA SCHMIDT UND HERTWICH
Steuerberatungsgesellschaft m.B.H.



PARTNER-TREUHAND



ACHLEITNER + PARTNER
Steuerberatung GmbH

ECA DOBERNIK UND PARTNER
Steuerberatung GmbH



PARZER
Steuerberatung GmbH



ECA WEGER & PARTNER
Steuerberatungs GmbH



ECA GRIESSER HOFSTÄDTER UND KEILER
Steuerberatungs GmbH

...



Das österreichische
Steuerberaternetzwerk

LIENZ

PURKERSDORF

SPITTAL

VÖCKLABRUCK

WELS

WR. NEUSTADT

WIEN